

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34
info@selzach.ch, www.selzach.ch



SELZACH
Einwohnergemeinde

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung (S 168)



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7)

beschliesst:

Benützung des öffentlichen Grundes

§. 1

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

§. 2

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Inkrafttreten

§. 3 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Genehmigungsvermerk:

Vom Gemeinderat beschlossen am 15.05.25

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16.06.25

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Silvia Spycher

Mario Caspar